

LAG 1952 – VERMÖGENSABGABE (Inländer)

§ 16 Unbeschränkte Abgabepflicht

(1) Unbeschränkt abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 einen **Wohnsitz** oder ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Geltungsbereich der [BRD] hatten

2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich der [BRD] hatten

a) Kapitalgesellschaften (**AG**, **GmbH**, Kommanditgesellschaften auf Aktien, ...);

b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;

LAG 1952 – VERMÖGENSABGABE (Inländer)

c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;

d) **sonstige juristische Personen des privaten Rechts;**

e) **nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen** und andere Zweckvermögen;

f) (...)

g) (...)

(2) Die unbeschränkte Abgabepflicht erstreckt sich auf **das Gesamtvermögen.** (...)

LAG 1952 – VERMÖGENSABGABE (Ausländer)

§ 17 Beschränkte Abgabepflicht

(1) Beschränkt abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der [BRD] gehabt haben;

2. **Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen**, die zu Beginn des 21. Juni 1948 weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Geltungsbereich der [BRD] gehabt haben.

(2) Die beschränkte Abgabepflicht erstreckt sich nur auf **Vermögen** der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, **das auf den Geltungsbereich der [BRD] entfällt.**



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de

3. Juni 2025

**Betreff: Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG;
Bekanntmachung einer finalen Staatsenaustauschliste 2025 im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2025**

GZ: IV D 3 - S 1315/00304/070/025

DOK: COO.7005.100.2.12160629

Seite 1 von 7

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG) werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG automatisch ausgetauscht (§ 27 Absatz 1 FKAustG).

Dem BZSt sind hierfür von den meldenden Finanzinstituten die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten für den Meldezeitraum 2024 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung zum 31. Juli 2025 zu übermitteln (§ 27 Absatz 2 FKAustG).

Zu den Staaten im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG, bei denen die Voraussetzungen für einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vorliegen, zählen

1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11. März 2011, Seite 1; Amtshilferichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16. Dezember 2014, Seite 1),



Seite 2 von 7

2. Drittstaaten, die Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II Seiten 1630, 1632) sind und diese in ihr nationales Recht verpflichtend aufgenommen haben sowie Vertragsparteien des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (BGBl. 2015 II Seiten 966, 967) sind und die gewährleisten, dass sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1, insbesondere Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten erfüllen,
3. Drittstaaten, die Verträge mit der Europäischen Union zur Vereinbarung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten im Sinne der unter Nummer 1 angeführten Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16. Dezember 2014, Seite 1) geschlossen haben, sowie
4. Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann.

Hiermit werden die Staaten im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG bekanntgegeben, bei denen die Voraussetzungen für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten mit Stand vom 14. Mai 2025 vorliegen, mit denen der automatische Datenaustausch zum 30. September 2025 erfolgt und für welche die meldenden Finanzinstitute Finanzkontendaten zum 31. Juli 2025 an das BZSt zu übermitteln haben (finale FKAustG-Staaten austauschliste 2025).

Für den Datenaustausch zum 30. September 2026 wird eine neue FKAustG-Staaten austauschliste 2026 im Rahmen eines weiteren BMF-Schreibens bekanntgegeben.

Die finale FKAustG-Staaten austauschliste 2025 wird nachfolgend dargestellt und steht auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.bund.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.



Finale FKAustG-Staaten austauschliste 2025

Nr.	Staaten nach § 1 Absatz 1 FKAustG mit automatischem Informationsaustausch zum 30. September 2025	Rechtsgrundlage nach § 1 Absatz 1 FKAustG
1.	Albanien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
2.	Andorra	§ 1 Absatz 1 Nummer 3 FKAustG
3.	Anguilla ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
4.	Antigua und Barbuda	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
5.	Argentinien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
6.	Armenien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
7.	Aruba	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
8.	Aserbaidshjan	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
9.	Australien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
10.	Bahamas ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
11.	Bahrain ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
12.	Barbados	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
13.	Belgien	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
14.	Belize	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
15.	Bermuda ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
16.	Brasilien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
17.	Britische Jungferninseln ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
18.	Brunei Darussalam ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
19.	Bulgarien	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
20.	Chile	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
21.	China	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
22.	Cookinseln	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
23.	Costa Rica	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
24.	Curaçao	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
25.	Dänemark	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
26.	Dominica ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
27.	Ecuador	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
28.	Estland	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
29.	Färöer	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG



30.	Finnland	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
31.	Frankreich ²⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
32.	Georgien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
33.	Ghana	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
34.	Gibraltar	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
35.	Grenada	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
36.	Griechenland	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
37.	Grönland	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
38.	Guernsey	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
39.	Hongkong	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
40.	Indien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
41.	Indonesien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
42.	Irland	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
43.	Island	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
44.	Isle of Man	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
45.	Israel	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
46.	Italien	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
47.	Jamaika	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
48.	Japan	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
49.	Jersey	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
50.	Kaimaninseln ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
51.	Kanada	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
52.	Kasachstan	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
53.	Katar ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
54.	Kenia	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
55.	Kolumbien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
56.	Korea, Republik	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
57.	Kroatien	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
58.	Kuwait ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
59.	Lettland	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
60.	Libanon ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
61.	Liechtenstein	§ 1 Absatz 1 Nummer 3 FKAustG
62.	Litauen	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG



63.	Luxemburg	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
64.	Macau ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
65.	Malaysia	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
66.	Malediven	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
67.	Malta	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
68.	Marshallinseln ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
69.	Mauritius	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
70.	Mexiko	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
71.	Moldau	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
72.	Monaco	§ 1 Absatz 1 Nummer 3 FKAustG
73.	Montserrat ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
74.	Nauru ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
75.	Neukaledonien ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
76.	Neuseeland	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
77.	Niederlande ³⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
78.	Nigeria	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
79.	Niue ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
80.	Norwegen	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
81.	Österreich	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
82.	Oman ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
83.	Pakistan	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
84.	Panama	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
85.	Peru	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
86.	Polen	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
87.	Portugal	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
88.	Rumänien	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
89.	Samoa ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
90.	San Marino	§ 1 Absatz 1 Nummer 3 FKAustG
91.	Saudi-Arabien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
92.	Schweden	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
93.	Schweiz	§ 1 Absatz 1 Nummer 3 FKAustG
94.	Seychellen	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
95.	Singapur	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG



96.	Sint Maarten ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
97.	Slowakei	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
98.	Slowenien	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
99.	Spanien	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
100.	St. Kitts und Nevis	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
101.	St. Lucia	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
102.	St. Vincent und die Grenadinen ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
103.	Südafrika	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
104.	Thailand	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
105.	Tschechien	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
106.	Türkei	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
107.	Turks- und Caicosinseln ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
108.	Uganda	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
109.	Ukraine	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
110.	Ungarn	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
111.	Uruguay	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
112.	Vanuatu ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
113.	Vereinigte Arabische Emirate ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
114.	Vereinigtes Königreich	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
115.	Zypern	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG

¹⁾ Aufgrund einer Notifikation dieses Staates gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten übermittelt die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Absatz 1.2 dieser Mehrseitigen Vereinbarung keine Finanzkonteninformationen an diesen Staat, erhält jedoch Finanzkonteninformationen von diesem. Deshalb sind auch in diesem Fall bis auf Weiteres dem BZSt keine Finanzkontendaten durch meldende Finanzinstitute gemäß § 5 Absatz 1 FKAustG zu übermitteln.

²⁾ Hierzu zählen auch Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Barthélemy.

³⁾ Hierzu zählen auch Bonaire, Sint Eustatius und Saba.



Seite 7 von 7

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangsfrist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen – Steuern – Internationales Steuerrecht zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Titelstory / Politik & Gesellschaft

Vermögensabgabe ante portas?

Über das kommende Lastenausgleichsgesetz und was wir aus der Vergangenheit erfahren können

Gastbeitrag von Volker Nied



Nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften war Volker Nied 25 Jahre in Banken beschäftigt – bei vielen davon im Management. Zudem war er mehrere Jahre im Bereich Unternehmensanierungen tätig. Seit zehn Jahren betreibt er Vermögensberatung für Individuen und Unternehmen, einschließlich Vorbereitungen auf die kommende Krise und die Große Depression. Seine Webseite finden Sie unter: www.waehrungsreform-vorbereitung.de

Deutschland und die Welt stehen unter Schock wegen der Corona-Pandemie. Die Bundesregierung hat Hilfsprogramme von ca. 1,2 Bio. EUR durch Kreditneuaufnahmen aufgelegt. Vor diesem Hintergrund fordern namhafte Politiker einen Lastenausgleich. SPD-Parteichefin Saskia Esken meint: „Wir werden eine faire Lastenverteilung brauchen – und die kann für die SPD nur so aussehen, dass sich die starken Schultern in Deutschland auch stark beteiligen.“¹ Weiter hält Frau Esken eine einmalige Vermögensabgabe für eine der Möglichkeiten, die Staatsfinanzen nach der Krise „wieder in Ordnung zu bringen“. In Artikel 106 des Grundgesetzes sei ausdrücklich von „einmaligen Vermögensabgaben“ die Rede, ohne dass diese jedoch näher definiert wären. Sahra Wagenknecht (DIE LINKE) fordert in einem Interview mit der Rheinischen Post (2.4.2020) wegen der Corona-Krise einen „Lastenausgleich wie nach dem Zweiten Weltkrieg“. Milliardäre sollten mit einer Abgabe bis zu 8% belegt werden. Eine zeitliche Streckung wie nach dem Krieg müsse es nicht geben. Wichtig sei, dass das Vermögen und nicht das Einkommen die Basis sei. Vor der Behandlung der von den Politikern geforderten Sonderabgaben soll zunächst der Lastenausgleich der Nachkriegsjahre erläutert werden.

Ziele des Lastenausgleichsgesetzes von 1952

Das Lastenausgleichsgesetz (LAG) wurde 1952 von der damaligen Bundesregierung beschlossen, nachdem im Jahre 1948 eine Währungsreform durchgeführt worden war. Dabei wurden alle Reichsmarkbestände – Banknoten, Bankguthaben, Anleihen,

Verträge etc. – in die Deutsche Mark umgewandelt; dabei kam es zu einem Währungsschnitt von durchschnittlich zehn zu eins. Sachvermögen waren jedoch nicht von der Währungsreform betroffen. Deshalb wurden mittels des LAG die Sachvermögen und sonstigen Vermögenswerte mit einer außerordentlichen Vermögensabgabe von 50% des Werts belegt (Lastenausgleich). Ein weiteres Ziel bestand darin, die „Gewinner“ der Währungsreform mit Sonderabgaben zu belegen: Denn Schuldner hatten nach besagtem Währungsschnitt plötzlich um 90% reduzierte Verbindlichkeiten. Deshalb wurden ihnen Kredit- und Hypothekengewinnabgaben in Höhe von 50% auferlegt.

Lastenausgleich (auf Vermögen)

Die Basis für den Lastenausgleich war damals die von den Bürgern abzugebende Vermögenserklärung; das jeweilig zuständige Finanzamt führte ihn durch. Für Privatpersonen lag die Vermögensabgabe (Lastenausgleich) immer bei 50% der jeweiligen Vermögenswerte. Alle Vermögenspositionen wurden dem Lastenausgleich unterworfen: Häuser, Aktien, Kunstgegenstände, Geldwerte, sonstige Rechte (alle immateriellen Werte) etc. Die Sonderabgabe war in monatlichen Raten über 30 Jahre zu begleichen. Insofern die Vermögensabgabe nicht in einer Summe gezahlt wurde, war der gestundete Betrag zu verzinsen. Für den Lastenausgleich auf Wohngebäude und Gebäude bzw. Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft galten deutlich niedrigere Zinssätze. Auf Grundstücke (Häuser) wurde eine Zwangshypothek eingetragen. Der jeweils gewährte Freibetrag lag bei 5.000 DM pro Person. Mit dem LAG wurde zugleich eine Vermögensteuer eingeführt (Steuersatz: 1%).

¹ FAZ vom 1.4.2020.

Betriebe bzw. Unternehmen hatten die gleichen Prozentsätze für die Vermögensabgaben zu begleichen. Die entscheidende und strittige Frage lautete, ob diese Vermögensabgaben aus der Substanz oder aus dem Ertrag zu begleichen waren. Die damalige Bundesregierung entschied jedoch „unternehmerfreundlich“, also für eine Zahlung aus dem künftigen Ertrag. Die der Tilgung zugrunde liegenden Zinssätze waren unterschiedlich und teils niedriger. Man berücksichtigte bei einer Ratenlaufzeit von 30 Jahren den Zinseszinsseffekt – bei hohen Zinssätzen führte er über diesen Zeitraum zu wesentlich höheren Belastungen in der Gesamtsumme der Zahlungen.

Kreditgewinnabgabe auf Schulden

Durch die Währungsreform von 1948 wurden – wie oben bereits erwähnt – auch die Schulden der Bürger und Unternehmen plötzlich um 90% reduziert. Diese Sondergewinne hat der deutsche Staat mit der Kredit- bzw. Hypothekengewinnabgabe abgeschöpft. Beide betragen jeweils 50% auf den erzielten Kreditgewinn.

Beispiele für Lastenausgleichs- und Hypothekengewinnabgabe

Beispiel 1:

Kreditbetrag vor Währungsreform:	→ 100.000 RM (Reichsmark)
Kreditbetrag nach Währungsreform:	→ 10.000 DM (Währungsschnitt von 10:1)
Kreditgewinn nach Währungsreform:	+ 90.000 DM
Kreditgewinnabgabe auf „Gewinn“:	45.000 DM (50% auf 90.000 DM) !

Beispiel 2:

Mietshaus vor Währungsreform	150.000 RM
Kreditbetrag vor Währungsreform	→ 100.000 RM
Kreditbetrag nach Währungsreform	→ 10.000 DM (Währungsschnitt 10:1)
Hypothekengewinn nach Währungsreform	+ 90.000 DM
Hypothekengewinnabgabe	→ 45.000 DM (50% auf 90.000 DM „Gewinn“)

Lastenausgleichsberechnung:

Hauswert	150.000 RM / . Schulden 100.000 RM =
Bemessungswert	50.000 RM
Lastenausgleichsabgabe	25.000 DM (50% auf Bemessungswert)

Schuldenaufstellung:

	10.000 DM Kreditbetrag
	45.000 DM Hypothekengewinnabgabe
	25.000 DM Lastenausgleichsabgabe
Schulden total	80.000 DM 53%

Vom Wert des Hauses bzw. Grundstücks konnten die Schulden abgezogen werden; d.h., der Lastenausgleich fiel nur auf den um die Schulden reduzierten Wert an (Bemessungswert). In diesem Hinblick war die Hypothekengewinnabgabe dann vertretbar.

Die gesetzlichen Regelungen zum LAG und zur Kreditgewinnabgabe waren außerordentlich kompliziert und umfangreich. Erläuternd sei hier angeführt: Der Kommentar zum LAG umfasste 748 Seiten, der zur Hypothekengewinnabgabe 456 für den ersten und 494 Seiten für den zweiten Band.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V	Seite
Abkürzungen	XIII	
Schrifttum	XVII	
A. Einleitung		
1. Abschnitt: Die allgemeine Bedeutung des Lastenausgleichs für die Wirtschaft		
I. Einführung	1	
II. Entwicklungsgeschichte (Homburger Plan, Soforthilfegesetz, Hypothekensicherungsgesetz)	1	
III. Die Abgabenseite	3	
IV. Die Vermögensabgabe (Historische Entwicklung, Belastung des Ertrags, Berechnungstechnik, Behandlung der Angehörigen der Vereinten Nationen, Befreiungen, Behandlung der Aktien, Freigrenze, Berücksichtigung der Kriegsschäden, Vertreibungs- und Otschäden, Ablösungswert, Steuerliche Behandlung)	4	
V. Die Kreditgewinnabgabe (Berechnungsweise, Ablösung, Zusammenfassung mehrerer Betriebe, Steuerliche Behandlung)	11	
VI. Die Hypothekengewinnabgabe (Abgrenzung von der KGA, Dingliche Sicherung, Zebra-System, Auskunftserteilung, Billigkeitsmaßnahmen, Ablösung, Steuerliche Behandlung)	13	
VII. Die Soforthilfe-Sonderabgabe	14	
VIII. Die Ausgleichs-Leistungen (Feststellungsverfahren, Hauptentschädigung, Aufbau-Darlehen, Arbeitsplatz-Darlehen)	15	
IX. Soll und Haben des Lastenausgleichs-Fonds	16	
X. Die Gesamtbelastung und die Belastungsfähigkeit der Wirtschaft	18	
XI. Lastenausgleich im Ausland	20	
2. Abschnitt: Die Einwirkung des Lastenausgleichs auf Bilanzrecht und Privatrecht		
I. Aushöhlung des Nennwerts der Aktien und der sonstigen Anteilsrechte	22	

Bild © Walter Nitz

Inhaltsverzeichnis des LAG von 1952: Wesentliche Paragraphen werden von im Handel befindlichen Nachdrucken verschwiegen.

Das LAG von 1952 ist heute in seiner ursprünglichen Form offiziell nicht mehr erhältlich. Im Handel befindliche Nachdrucke sowie die Internetseite des Bundesjustizministeriums enthalten nicht die wesentlichen §§ 19 bis 227. Die von der Veröffentlichung gesperrten Paragraphen beziehen sich aber auf die Kernpunkte des LAG, nämlich die gesamte Struktur sowie die wichtigen Belastungen und Handhabungen. Anmerkung: Der Kommentar zum Lastenausgleichsgesetz von 1952 wurde als „Reprint“ wieder neu aufgelegt und kann über den Autor dieses Artikels bezogen werden. ▶

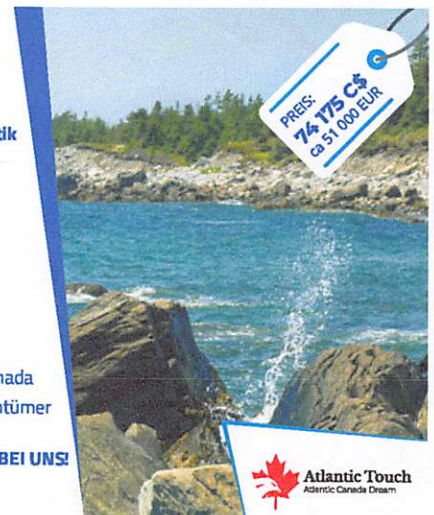
Anzeige

GRUNDSTÜCK IN KANADA

mit direktem Blick auf den Atlantik

- über 22.000 m² und mit 80 m Atlantikküste
- Hanglage und Südausrichtung
- in der Nähe von Sherbrooke, Nova Scotia
- Sie können direkt bauen, kein Bauzwang
- krisensichere Geldanlage in Kanada
- provisionsfrei, direkt vom Eigentümer

INTERESSE? MELDEN SIE SICH BEI UNS!
info@atlantic-touch.ca



Betriebe bzw. Unternehmen hatten die gleichen Prozentsätze für die Vermögensabgaben zu begleichen. Die entscheidende und strittige Frage lautete, ob diese Vermögensabgaben aus der Substanz oder aus dem Ertrag zu begleichen waren. Die damalige Bundesregierung entschied jedoch „unternehmerfreundlich“, also für eine Zahlung aus dem künftigen Ertrag. Die der Tilgung zugrunde liegenden Zinssätze waren unterschiedlich und teils niedriger. Man berücksichtigte bei einer Ratenlaufzeit von 30 Jahren den Zinseszinsseffekt – bei hohen Zinssätzen führte er über diesen Zeitraum zu wesentlich höheren Belastungen in der Gesamtsumme der Zahlungen.

Kreditgewinnabgabe auf Schulden

Durch die Währungsreform von 1948 wurden – wie oben bereits erwähnt – auch die Schulden der Bürger und Unternehmen plötzlich um 90% reduziert. Diese Sondergewinne hat der deutsche Staat mit der Kredit- bzw. Hypothekengewinnabgabe abgeschöpft. Beide betragen jeweils 50% auf den erzielten Kreditgewinn.

Beispiele für Lastenausgleichs- und Hypothekengewinnabgabe	
Beispiel 1:	
Kreditbetrag vor Währungsreform:	100.000 RM (Reichsmark)
Kreditbetrag nach Währungsreform:	10.000 DM (Währungsschnitt von 10:1)
Kreditgewinn nach Währungsreform:	90.000 DM
Kreditgewinnabgabe auf „Gewinn“:	45.000 DM (50% auf 90.000 DM)
Beispiel 2:	
Mietshaus vor Währungsreform	150.000 RM
Kreditbetrag vor Währungsreform	100.000 RM
Kreditbetrag nach Währungsreform	10.000 DM (Währungsschnitt 10:1)
Hypothekengewinn nach Währungsreform	90.000 DM
Hypothekengewinnabgabe	45.000 DM (50% auf 90.000 DM „Gewinn“)
Lastenausgleichsberechnung:	
Hauswert	150.000 RM ./. Schulden 100.000 RM =
Bemessungswert	50.000 RM
Lastenausgleichsabgabe	25.000 DM (50% auf Bemessungswert)
Schuldenaufstellung:	
	10.000 DM Kreditbetrag
	45.000 DM Hypothekengewinnabgabe
	25.000 DM Lastenausgleichsabgabe
Schulden total	80.000 DM

Vom Wert des Hauses bzw. Grundstücks konnten die Schulden abgezogen werden; d.h., der Lastenausgleich fiel nur auf den um die Schulden reduzierten Wert an (Bemessungswert). In diesem Hinblick war die Hypothekengewinnabgabe dann vertretbar.

Die gesetzlichen Regelungen zum LAG und zur Kreditgewinnabgabe waren außerordentlich kompliziert und umfangreich. Erläuternd sei hier angeführt: Der Kommentar zum LAG umfasste 748 Seiten, der zur Hypothekengewinnabgabe 456 für den ersten und 494 Seiten für den zweiten Band.

Inhaltsverzeichnis		Seite
Vorwort	V
Abkürzungen	XIII
Schrifttum	XVII
A. Einleitung		
1. Abschnitt: Die allgemeine Bedeutung des Lastenausgleichs für die Wirtschaft		
I. Einführung	1
II. Entwicklungsgeschichte (Homburger Plan, Soforthilfegesetz, Hypothekensicherungsgesetz)	1
III. Die Abgabenseite	3
IV. Die Vermögensabgabe (Historische Entwicklung, Belastung des Ertrags, Berechnungstechnik, Behandlung der Angehörigen der Vereinten Nationen, Befreiungen, Behandlung der Aktien, Freigrenze, Berücksichtigung der Kriegsschäden, Vertreibungs- und Ostschäden, Ablösungswert, Steuerliche Behandlung)	4
V. Die Kreditgewinnabgabe (Berechnungsweise, Ablösung, Zusammenfassung mehrerer Betriebe, Steuerliche Behandlung)	11
VI. Die Hypothekengewinnabgabe (Abgrenzung von der KGA, Dingliche Sicherung, Zebra-System, Auskunftserteilung, Billigkeitsmaßnahmen, Ablösung, Steuerliche Behandlung)	13
VII. Die Soforthilfe-Sonderabgabe	14
VIII. Die Ausgleichs-Leistungen (Feststellungsverfahren, Hauptentschädigung, Aufbau-Darlehen, Arbeitsplatz-Darlehen)	15
IX. Soll und Haben des Lastenausgleichs-Fonds	16
X. Die Gesamtbelastung und die Belastungsfähigkeit der Wirtschaft	18
XI. Lastenausgleich im Ausland	20
2. Abschnitt: Die Einwirkung des Lastenausgleichs auf Bilanzrecht und Privatrecht		
I. Aushöhlung des Nennwerts der Aktien und der sonstigen Anteilsrechte	22

Bild: © Valter Nird

Inhaltsverzeichnis des LAG von 1952: Wesentliche Paragraphen werden von im Handel befindlichen Nachdrucken verschwiegen.

Das LAG von 1952 ist heute in seiner ursprünglichen Form offiziell nicht mehr erhältlich. Im Handel befindliche Nachdrucke sowie die Internetseite des Bundesjustizministeriums enthalten nicht die wesentlichen §§ 19 bis 227. Die von der Veröffentlichung gesperrten Paragraphen beziehen sich aber auf die Kernpunkte des LAG, nämlich die gesamte Struktur sowie die wichtigen Belastungen und Handhabungen. Anmerkung: Der Kommentar zum Lastenausgleichsgesetz von 1952 wurde als „Reprint“ wieder neu aufgelegt und kann über den Autor dieses Artikels bezogen werden. ▶

Anzeige

GRUNDSTÜCK IN KANADA

mit direktem Blick auf den Atlantik

- über 22.000 m² und mit 80 m Atlantikküste
- Hanglage und Südausrichtung
- in der Nähe von Sherbrooke, Nova Scotia
- Sie können direkt bauen, kein Bauzwang
- krisensichere Geldanlage in Kanada
- provisionsfrei, direkt vom Eigentümer

INTERESSE? MELDEN SIE SICH BEI UNS!
info@atlantic-touch.ca



Bild: © imagebroker/microstock/panthermedia.net



Resümee

Mit der Währungsreform von 1948 hat sich der Staat elegant der (unbezahlbaren) Schulden (90%) aus dem Dritten Reich entledigt. Mit dem anschließenden Lastenausgleich wurden für den Staat bedeutende finanzielle Mittel eingespielt – und zwar über 30 Jahre lang. Ein Teil davon wurde für die Ostvertriebenen eingesetzt. Ein sicherlich erwünschter Nebeneffekt: Mit den Zwangshypotheken auf die Häuser bzw. Grundstücke und dem damit verbundenen Cashflow aus den Zwangsabgaben war Deutschland auf dem internationalen Kreditmarkt wieder kreditwürdig – trotz des verlorenen Krieges.

Künftiger Lastenausgleich

Szenario I: „Corona-Lastenausgleich“

Die von Politikern heute geforderten Sonderabgaben erscheinen realistisch

durchsetzbar. Es fragt sich nur: Wird es die „Milliardärsvariante“ von Sahra Wagenknecht oder die „Millionärsvariante“ von Saskia Esken sein? Beide Vorschläge dürften sicherlich von der Bevölkerung positiv aufgenommen werden – vor allem als Alternative zu einer allgemeinen Steuererhöhung für die Bürger.

Studien hierzu wurden bereits in der Vergangenheit durchgeführt: So hatte die Beratungsfirma Boston Consulting bereits vor einigen Jahren im Auftrag der Bundesregierung eine Teilenteignung durchgespielt. Deutschland sollte im Bankrottfall die Vermögen der Bürger (ab 100.000 EUR) mit einer 25%igen Sonderabgabe belegen (Quelle 1).

Der IWF spielte das Szenario ebenfalls mehrmals durch: Der deutsche Sparer sollte demnach ein Zehntel seines Vermögens abgeben, um die deutsche Staatsverschuldung zu reduzieren (Quelle 2). Diese Vorschläge stießen nur bei den Vermögenden auf Proteste – allerdings eher stellvertretend über die alternative Presse. **Fazit:** Ein „Corona-Lastenausgleich“ scheint durchaus realistisch durchsetzbar.

Szenario II: „Staatsbankrotte, Zusammenbruch des Finanzsystems und des Euro oder US-Dollar“

Die derzeitige Situation stellt sich – in Deutschland wie auch weltweit – aus Sicht des Autors folgendermaßen dar:

- Seit dem Bankrott des Bankhauses Lehman Brothers (USA) im Jahr 2008 wird die Welt durch anhaltende, sich immer weiter verstärkende Krisen sozusagen in Atem gehalten;
- Reformen durch Regierungen, staatliche Finanzorganisationen und Zentralbanken folgen aufeinander. Es ist absehbar, dass keine der Maßnahmen den gewünschten nachhaltigen Erfolg bringen wird;
- Politik und Finanzwirtschaft (weltweit) hoffen, die vorliegende Systemkrise durch Inflation lösen zu können – zulasten der Gläubiger bzw. Anleger;
- die Banken sitzen weltweit auf uneinbringlichen Immobilienkrediten und Staatsanleihen – die Summen der notleidenden Forderungen übersteigen das Eigenkapital der Banken um ein Vielfaches;
- Renten- und Pensionssysteme sind überengagiert in Staatsanleihen sowie wert-

losen Schuldpapieren (größtenteils nicht-werthaltige Wertpapiere bzw. Kredite mit vermeintlich guten Ratings);

- weltweit reflektieren die Wirtschafts- und Schuldenstatistiken nicht die Realität;
- eine gewisse Anzahl von Ländern befindet sich bereits heute in der Rezession bzw. teils in der Depression (Griechenland, Spanien, Italien) und
- die Corona-Krise könnte eine weltweite tiefe Rezession oder einen Crash auslösen.

Erwartete Konsequenzen:

- Zusammenbruch des Finanzsystems inkl. relevanter Banken, Versicherungen und Rentensysteme;
- Bankrotte westlicher Kernländer sowie Japan, Umschuldungen oder Schuldenverzichte;
- „Dominoeffekt“ auf andere Länder sind sehr wahrscheinlich;
- mindestens vier Jahre anhaltende globale Wirtschaftsdepression;
- Welle von Firmenzusammenbrüchen;
- lang anhaltende hohe Arbeitslosigkeit;
- Zusammenbruch der Aktienmärkte weltweit aufgrund der kommenden „globalen Wirtschaftsdepression“;
- Niedergang der Immobilienmärkte aufgrund derselben;
- weltweite Währungsreformen oder Schuldenschnitte für Gläubiger bzw. Anleger sowie
- Lastenausgleich in Deutschland, vermutlich auch in anderen Kernländern.

Drei Kernfragen für Deutschland

- Wie werden ein Schuldenschnitt bzw. eine Währungsreform aussehen?
- In welcher Form wird ein Lastenausgleich durchgeführt werden?
- Wird es eine (weltweite) große Wirtschaftsdepression geben?

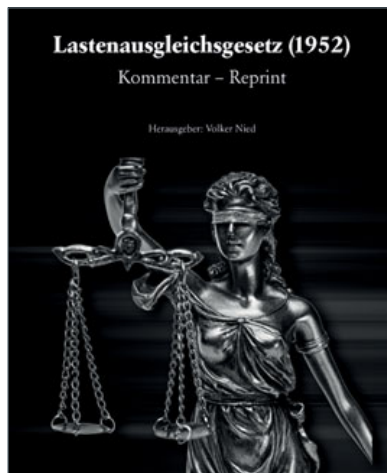
Ohne einen externen Anlass wird eine Regierung nicht einen Schuldenschnitt bzw. eine Währungsreform oder einen Lastenausgleich durchführen. Blicken wir auf die Ereignisse 1929/1933 in den USA, denn diese sind im Schrifttum bestens festgehalten:

- Börsencrash (80% Kursverluste);
- Bankenpleiten – 2.500 Bankenschließungen bzw. Bankrotte;
- eine Vielzahl von Firmen- und Privatbankrotten;

- extrem hohe Arbeitslosigkeit (>25%);
- Große Depression – von 1929 bis 1942 –, Wirtschaftsaufschwung durch Rüstungsverkäufe an England, Russland und Frankreich sowie
- zahlreiche erfolglose Konjunkturprogramme ab 1934.

Spiegel Online beschrieb im Jahr 2009 in dem überaus lesenswerten Artikel „Große Depression“ die Situation in den USA und Deutschland sehr ausführlich (Quelle 3) und zeigte darin auch Parallelen zur heutigen Weltwirtschaftssituation auf. Die USA waren als Land damals nicht verschuldet, weshalb kein Anlass zu einer Währungsreform bestand – dennoch erließ US-Präsident Roosevelt das Goldverbot (1933). Das Edelmetall wurde zu einem geringen Wert eingezogen oder entschädigungslos konfisziert. Von 1933 bis 1940 nahm der US-Staat so seinen Bürgern 13.185 Tonnen Gold weg – im Vergleich hierzu: Der heutige Goldbestand der Bundesbank beläuft sich auf 3.378 Tonnen. Diese gewaltige Summe beschlagnahmten Goldes in den USA könnte man durchaus als eine Art Lastenausgleich zur Bewältigung der wirtschaftlichen Belastungen sehen.

Wie Spiegel Online und andere Wirtschaftsexperten (z.B. Prof. Eberhard Hamer, Daniel Stelter, Gerald Celente, Egon von Greyerz u.v.a.) darstellen, ist ein weltweiter Crash nur eine Frage der Zeit – ob nun in Form eines Banken-, Börsencrashes oder eines



Das vom Autor kommentierte Reprint behandelt auch die kritischen Stellen des Lastenausgleichsgesetzes

LASTENAUSGLEICHSGESETZ WIE NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG

Gabriel fordert Vermögens-Umverteilung nach Coronakrise

Bild: © www.bild.de

Schlagzeile auf „bild.de“ vom 17.4.2020. Im Artikel meint Gabriel: „Lastenausgleich – also dass der, der starke Schultern hat in der schwersten Krise, die das Land seit seiner Gründung zu bestehen hat, etwas mehr dazu beiträgt das Land wieder aus der Krise rauszuholen, als er das normalerweise tun muss“, sei ein gutes Konzept.

anderen gravierenden Ereignisses (z.B. Zuspitzung der Corona-Pandemie). Zwangsläufig würden dann Schuldenschnitte bzw. Währungsreformen erfolgen. Eine große Depression wäre dann nur noch die unausweichliche Konsequenz.

Die aktuelle Situation in Deutschland

Aus volkswirtschaftlicher Sicht wären nun für Deutschland Schätzungen über einen künftigen Währungsschnitt sowie die Höhe eines künftigen Lastenausgleichs durchzuführen: Die implizite (also nicht-bilanzierte) und explizite Verschuldung Deutschlands betragen zusammen ca. 8 Bio. EUR (Quellen 4 bis 7). Hinzuzufügen wären noch die Belastungen aus den derzeitigen „Corona-Hilfspaketen“ von ca. 1,2 Bio. EUR. Damit beträgt die Gesamtverschuldung des deutschen Staates rund 10 Bio. EUR – die Berücksichtigung von TARGET2-Ausfällen oder Garantien im Rahmen der „Eurorettung“ lassen wir hier einmal außen vor.

Diesen Staatsschulden von 10 Bio. EUR steht ein Vermögen der Bürger von ca. 12 Bio. EUR gegenüber, davon ca. 6,3 Bio. EUR Geldvermögen (Quellen 8 bis 9).

Dimension eines künftigen Währungsschnitts und Lastenausgleichs

Selbst bei einem künftigen Währungsschnitt von zehn zu eins (Quote von 1948) reicht das Geldvermögen der Deutschen nicht aus, um die Gesamtschulden Deutschlands zu bedienen. Zudem könnte ein Bankencrash zuvor größere Teile des deutschen Geldvermögens vernichten. Der Staat müsste also zusätzlich einen Lastenausgleich

durchführen. Die historische Lastenausgleichsabgabe von 50% erscheint daher unausweichlich.

Zu berücksichtigen wären zusätzlich die künftigen sozialen Lasten, die der deutsche Staat im Fall einer großen Depression zu tragen hätte:

- Unterstützung für Millionen von Arbeitslosen;
- Sozialhilfe für Millionen von Verarmten;
- (ungedeckte) Rentenversicherung für Millionen von alten Menschen;
- Versorgung von Millionen von Flüchtlingen sowie
- Durchführung von großen Konjunkturprogrammen.

Unterschiede zwischen 1948 und einer künftigen Währungsreform

1948 befand sich das Land aufgrund des verlorenen Krieges in einer tiefen Depression. Die Anschlussjahre verliefen wirtschaftlich jedoch steil bergauf. Das Niveau der Sachwertpreise (Vermögenswerte) war 1948 sehr niedrig; die Lastenausgleichsabgabe war daran gemessen von den Bürgern eher leicht zu bewältigen.

Heute dagegen befindet sich Deutschland (sowie Teile der Welt) eher in einer Phase der „Hochkonjunktur“; es existieren enorme Vermögenspreisblasen (Immobilien, Aktien, Kunst, Oldtimer etc.). Die wirtschaftlichen Aussichten bei einer kommenden Depression wären also sehr düster. Ein Platzen der Vermögensblasen dürfte zusätzlich einen Preisverfall von Sachwerten nach sich ziehen. Ein solcher könnte sich zudem noch durch eine vorangegangene Währungsform bzw.

durch Schuldenschnitte verschärfen – diese wirken hochgradig deflationär, die Bürger hätten also kein Geld mehr für Sachwerte.

Die künftig zu erwartenden Lastenausgleichsabgaben müssten daher gemessen an den heute übertriebenen Preisen für Sachwerte sehr hoch ausfallen. Bei dem wahrscheinlich folgenden Preisverfall der Sachwerte (in der Depression) dürfte das Endergebnis für die Bürger fatal sein – Erläuterungen hierzu in den Beispielen unten.

Kalkulationsbeispiele zum Lastenausgleich

Rechnerisch werden zwei Vermögensklassen dargestellt. Es ist anzunehmen, dass für die Vermögenswerte der Stichtag der Währungsreform als Preisbasis für den Lastenausgleichsbetrag dienen wird. Auch ist damit zu rechnen, dass die Sachwertpreise im Verlauf einer Depression nach einer Währungsreform stark sinken werden. Deshalb wird das jeweilige Fallbeispiel ergänzt um einen künftigen geschätzten Preisverfall der jeweiligen Sachwertklasse.

Beispiel 1:	
Immobilie (Mehrfamilienhaus vermietet/schuldenfrei)	
Stichtagswert:	1.000.000 EUR
Lastenausgleich:	500.000 EUR (50% des Marktwerts)
Restwert 1:	500.000 EUR
Preisverfall:	500.000 EUR (50%) – Griechenland derzeit 70% Preisverfall
Restwert 2:	0 EUR

Nach der Währungsreform von 1923 fielen die Immobilienpreise um ca. 70% bis 80% (ersichtlich auf dem Chart meiner Webseite unter „Immobilien als Betongold“). Die Hauseigentümer von Mietshäusern versuchten damals verzweifelt, ihre Immobilien zu verkaufen – doch kaum jemand konnte oder wollte kaufen. Zudem durften die verarmten, nicht-zahlenden Mieter weiterhin mietfrei wohnen (per Gesetz unkündbar).

Fazit: Der heute noch beachtliche Wert eines Mietshauses könnte dann über sehr viele Jahre hinweg erodieren, bis er kaum noch bedeutsam ist. Anmerkung: Von 1923 an war die vermietete Immobilie für ca. 30 Jahre wirtschaftlich „tot“. Der Lastenausgleich war monatlich zu bedienen, die Wahrscheinlichkeit von Mietausfällen gleichzeitig sehr hoch.

Beispiel 2:	
Oldtimer	
Stichtagswert:	100.000 EUR
Lastenausgleich:	50.000 EUR (50% des Marktwerts)
Restwert 1:	50.000 EUR
Preisverfall:	80.000 EUR (80% des Marktwerts)
Restwert 2:	-30.000 EUR (Schulden)

Fazit: Ein heute (spekulativ) wertvoller Oldtimer dürfte über Jahrzehnte seinen Wert verlieren. Anmerkung: Während der Ölkrise 1972 fielen die Preise von Ferraris um 90%.

Schlussbemerkungen

In vielfacher Hinsicht werden Vermögende schwierigen Zeiten entgegensehen. Nach einer Währungsreform in Verbindung mit einem Lastenausgleich sowie durch einen Preisverfall der Vermögensgüter im Laufe einer großen Depression dürften beträchtliche Vermögen dahinschmelzen. Zahlreiche Sachwerte können daher nach einem „Megacrash“ voraussichtlich keine Sicherheit mehr bieten. Idealerweise hätten Vermögende bereits vor Jahren mit entsprechenden Umschichtungen begonnen. Individuell können noch Schadensbegrenzungen durchgeführt werden – es sollte aber unverzüglich damit begonnen werden. ■

Besuchen Sie die Website von Volker Nied unter www.waehrungsreform-vorbereitung.de
Dort finden Sie in der Rubrik „Lastenausgleich“ auch die in diesem Artikel angegebenen Literaturquellen mit Internetlinks.

Anzeige

BULLIONART

Silberkunst



>> Maximilian Verhas | "Small Ring of Kerry"
Silbervollguss (999) | 10 kg | Durchmesser 20 cm | 25 Expl.

BullionArt | Silberkunst | Frauke Deutsch
Telefon 089 33 55 01 | silber@bullion-art.de | www.bullion-art.de